

Besondere Vertragsbedingungen für die Pflege von DV-Programmen (BVB-Pflege)

Inhaltsübersicht

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Art und Umfang der Leistungen
- § 3 Leistungsdauer, Kündigung
- § 4 Mängelbeseitigung und Programmänderung
- § 5 Vergütung
- § 6 Zahlungen
- § 7 Verzug
- § 8 Gewährleistung
- § 9 Haftung für sonstige Schäden, Versicherung
- § 10 Behinderung und Unterbrechung der Leistungen
- § 11 Geheimhaltung, Sicherheit
- § 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand
- § 13 Schriftform

Anhang: Begriffsbestimmungen

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Pflege von Programmen für EDV-Anlagen und -Geräte und andere damit zusammenhängende vereinbarte Leistungen; sie gelten nicht für die Erstellung von Programmen.

§ 2 Art und Umfang der Leistungen

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch die vertraglichen Abmachungen geregelt. Maßgebend dafür sind:

- a) Leistungsbeschreibung (Pflegeschein),
- b) nachstehende Bedingungen einschließlich der Begriffsbestimmungen (Anhang),
- c) allgemein angewandte Richtlinien und Fachnormen,
- d) die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Bei Unstimmigkeiten gelten die vertraglichen Abmachungen in der vorstehenden Reihenfolge.

§ 3 Leistungsdauer, Kündigung

1. Der Beginn der Leistungspflicht und die Mindestleistungsdauer werden in der Leistungsbeschreibung festgelegt. Das Vertragsverhältnis verlängert sich nach Ablauf der Mindestleistungsdauer auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung kann vom Auftraggeber oder Auftragnehmer mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats, frühestens zum Ende der Mindestleistungsdauer, erklärt werden. Kürzere oder längere Kündigungsfristen können vereinbart werden.

2. Eine Kündigung ist - auch vor Ablauf einer vereinbarten Mindestleistungsdauer - mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats für diejenigen Programme zulässig, deren Nutzung dadurch betroffen ist, dass
 - a) vorhandene, für die Nutzung der Programme erforderliche Geräte oder Programme gekündigt oder länger als sechs Monate außer Betrieb gesetzt werden oder
 - b) dem Auftraggeber die Aufgaben, für deren Erledigung die Programme genutzt wurden, durch Gesetz oder Verordnung entzogen werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Kündigung oder Außerbetriebsetzung der Geräte oder Programme bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbar war und die Weiterverwendung der Programme nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

§ 4 Mängelbeseitigung und Programmänderung

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Beseitigung von Mängeln der Programme und der Programmdokumentationen; die Programme haben bei vertragsgemäßem Einsatz die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungen zu erbringen.

Der Auftragnehmer hat ihm bekannte allgemein wichtige Änderungen von Programmen, die der Auftraggeber benutzt und sonstige Informationen über die Programme im Rahmen des Marktüblichen dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen, Einzelheiten können in der Leistungsbeschreibung vereinbart werden.

Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Auftragnehmer ihm neue Programmversionen einschließlich Programmdokumentationen zur Verfügung stellt, soweit der Auftragnehmer verfügungsberechtigt ist. Der Auftragnehmer hat das Personal des Auftraggebers, soweit erforderlich, rechtzeitig in die neue Programmversion einzuweisen. Hierfür und für die neue Programmversion kann der Auftragnehmer eine Vergütung verlangen; dies gilt nicht, wenn eine Pflege gegen monatliche Vergütung vereinbart ist und die neue Programmversion keine Leistungsverbesserung erbringt.

Auf Verlangen des Auftraggebers übernimmt der Auftragnehmer im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten und soweit zumutbar die Anpassung der Programme an geänderte oder neue Anlagen, Geräte oder Grundsoftware oder an geänderte Nutzungserfordernisse. Der Auftragnehmer hat die Programmdokumentation entsprechend anzupassen oder zu ergänzen. Sobald die vom Auftraggeber verlangten Leistungen im einzelnen festliegen, werden sie und die Gegenleistung in der Leistungsbeschreibung oder in einem Nachtrag vereinbart; sie werden jedoch in einem gesonderten Vertrag vereinbart, wenn dies wegen des Umfangs der zu treffenden Vereinbarungen oder wegen der Bedeutung der zu erbringenden Leistungen zweckmäßig ist.

2. Der Pflege unterliegen die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Programme in der letzten durch den Auftraggeber vom Auftragnehmer übernommenen Fassung.

Hat der Auftraggeber oder ein Dritter ein Programm geändert, so ist das geänderte Programm zu pflegen, wenn der Auftragnehmer dem zustimmt. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer für die Entscheidung über die Zustimmung die Spezifikationen vorzulegen. Innerhalb eines Monats hat der Auftragnehmer schriftlich zu erklären, ob er die Pflege des geänderten Programms übernimmt. Der Pflegevertrag für das betroffene Programm kann vom Auftraggeber gekündigt werden, wenn der Auftragnehmer die Übernahme der Pflege des geänderten Programms ablehnt. Er kann vom Auftraggeber oder Auftragnehmer gekündigt werden, wenn eine Vereinbarung über eine durch die Programmänderung erforderliche Anpassung der Leistungsbeschreibung nicht zustande kommt. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende eines Kalendermonats.

Die Verpflichtung zur Pflege der Programme besteht fort, wenn der Auftraggeber sie auf anderen als den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Anlagen und Geräten nutzt. Nutzt der Auftraggeber die Programme auf anderen als den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Anlagen und Geräten und kommt eine Vereinbarung über eine dadurch erforderliche Anpassung der Leistungsbeschreibung nicht zustande, kann der Vertrag vom Auftraggeber oder vom Auftragnehmer mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Nutzt der Auftraggeber die Programme auf anderen als den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Anlagen und Geräten und wird dadurch die Pflege der Programme unzumutbar, kann der Auftragnehmer die Pflege ablehnen; der Auftraggeber kann dann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.

3. Bietet der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln oder zur Vermeidung von Ausfällen anderer Programme, der Anlage oder Geräte eine neue Programmversion an, so ist diese vom Auftraggeber zu übernehmen, wenn und sobald es für ihn zumutbar ist. Für die Prüfung der Zumutbarkeit steht dem Auftraggeber eine angemessene Zeit zur Verfügung. Soweit die neue Programmversion der Behebung von Schutzrechtsverletzungen dient, ist sie unverzüglich zu übernehmen; der Auftragnehmer trägt bei von ihm zu vertretenden Schutzrechtsverletzungen den anfallenden Übernahmeaufwand, leistet Änderungsunterstützung und übernimmt die Anpassung der von ihm überlassenen sonstigen Programme. Der Auftragnehmer hat die Programmdokumentation anzupassen und das Personal des Auftraggebers, soweit erforderlich, rechtzeitig in die neue Programmversion einzuweisen. Die in der Leistungsbeschreibung enthaltene Aufstellung der für die Mängelbeseitigung benötigten Unterlagen wird ggf. berichtigt.

Übernimmt der Auftraggeber aus dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Grund eine neue Programmversion nicht, gilt folgendes:

- a) Der Auftragnehmer hat die bisher verwendete Programmversion weiter zu pflegen. Diese Verpflichtung und die Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Vergütung enden ein Jahr nach dem Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer dem Auftraggeber die neue Programmversion angeboten hat, spätestens mit Ablauf des Vertrages. Nach Ablauf der Verpflichtung zur Programmpflege hat der Auftragnehmer für den Rest der Mindestleistungsdauer nach seiner Wahl Mängel gegen Vergütung nach Aufwand zu beseitigen oder, soweit er dazu berechtigt und in der Lage ist, dem Auftraggeber die Quellprogramme und Programmablaufpläne für eine Mängelbeseitigung zur Verfügung zu stellen.

- b) Der Auftraggeber hat daneben ein außerordentliches Kündigungsrecht.
4. Macht der Auftraggeber Mängel geltend, teilt er dem Auftragnehmer mit, wie sich die Mängel bemerkbar machen; dabei müssen die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Unterlagen für die Mängelbeseitigung zur Einsichtnahme oder Anforderung zur Verfügung stehen. Benötigt der Auftragnehmer weitere Unterlagen, hat der Auftraggeber diese Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber den Auftragnehmer bei der Mängelbeseitigung in dem in der Leistungsbeschreibung festgelegten Umfang zu unterstützen.
 5. Der Auftragnehmer hat mit entsprechend qualifiziertem Personal die Arbeiten zur Mängelbeseitigung unverzüglich zu beginnen. Der Zeitpunkt, zu dem spätestens damit zu beginnen ist, wird in der Leistungsbeschreibung festgelegt; in Ausnahmefällen kann von der Festlegung abgesehen werden.

Können die Mängel nicht kurzfristig beseitigt werden, hat der Auftragnehmer - soweit möglich und im Hinblick auf die Auswirkungen des Mangels angemessen - eine behelfsmäßige Lösung (z.B. temporäre Fehlerkorrektur) zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer hat die Programmdokumentation ggf. zu berichtigen.

6. Der Auftraggeber führt über die Ausfallzeiten der Programme Aufzeichnungen; dabei sind anzugeben: Zeitpunkt (Tag und Uhrzeit) der Mängelmeldung gemäß Nummer 4 sowie der Zeitpunkt, zu dem die Programme nach der Mängelbeseitigung wieder wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden konnten.
7. Weist der Auftragnehmer nach, dass ein Mangel nicht vorgelegen hat, kann er die Vergütung des Aufwandes für die auf Grund der Mängelmeldung erbrachten Leistungen nach den allgemein von ihm angewandten Vergütungssätzen verlangen, soweit nichts anderes vereinbart wird.

§ 5 Vergütung

1. Die Vergütung für die Programmpflege wird für überlassene Programme in der Regel als monatliche Vergütung und für individuell erstellte Programme als monatliche Vergütung oder als Vergütung nach Aufwand vereinbart. Die monatliche Vergütung ist das Entgelt für die Leistungen, die in diesen Bedingungen aufgeführt sind und für die eine Vereinbarung einer gesonderten Vergütung nicht vorgesehen ist; sie ist in der Leistungsbeschreibung nach den einzelnen Programmen aufzugliedern. Bei der Vergütung nach Aufwand werden Nebenkosten nur insoweit gesondert vergütet, als dies in der Leistungsbeschreibung vereinbart ist. In begründeten Ausnahmefällen kann für die Vergütung eine abweichende Regelung getroffen werden.

Soweit für sonstige Leistungen eine gesonderte Vergütung vorgesehen ist, wird diese ebenfalls in der Leistungsbeschreibung festgelegt.

2. Die Zahlungspflicht bei einer vereinbarten monatlichen Vergütung beginnt mit der Leistungspflicht nach § 3 Nr. 1. Beginnt oder endet die Zahlungspflicht im Laufe

eines Kalendermonats, beträgt die Vergütung je Kalendertag 1/30 der monatlichen Vergütung.

3. Die vereinbarte Vergütung für die Programmpflege und für sonstige Leistungen gilt für die Dauer des Vertrages, es sei denn, dass in der Leistungsbeschreibung ein Preisvorbehalt vereinbart ist.

Für den Fall, dass für den Preisvorbehalt keine anderweitige Regelung vereinbart ist, gilt folgendes:

- a) Eine Änderung der Vergütung für die Programmpflege ist nur zulässig, wenn sich nach Angebotsabgabe das Tarifgehalt ändert. Maßgebend ist der für den Industrie oder Gewerbebezweig des Auftragnehmers an seinem Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) gültige Tarif für die der Pflegeleistung angemessenen Fachposition. Falls keine Tarifverträge bestehen, ist der für den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Industrie- oder Gewerbebezweig gültige entsprechende Tarif, bei einem tariflosen Zustand sind die orts- und gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen maßgebend. Änderungen des Tarifgehalts auf Grund von Tarifverträgen oder orts- und gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen, die bereits bei Angebotsabgabe abgeschlossen waren, bleiben unberücksichtigt. Die Änderung der Vergütung ist insoweit begrenzt, als die Änderung des Tarifgehalts die Vergütung für die Programmpflege unmittelbar beeinflusst. Der Auftragnehmer hat in der Leistungsbeschreibung die dem Preisvorbehalt zugrunde liegende Fachposition, das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebende Tarifgehalt und den Prozentsatz, um den sich infolge des unmittelbaren Einflusses bei einer Änderung des Tarifgehalts um 1 % die Vergütung ändert, anzugeben. Bei einer Erhöhung der Vergütung trägt der Auftragnehmer von dem Mehrbetrag 10 % als Selbstbeteiligung, mindestens jedoch 0,5 % der Vergütung. Bei einer Senkung der Vergütung ist der Auftragnehmer berechtigt, 10 % des Minderbetrages, mindestens jedoch 0,5 % der Vergütung, einzubehalten. Eine neu festgesetzte Vergütung darf jedoch die unter gleichartigen Voraussetzungen von anderen Auftraggebern allgemein und stetig geforderte und erzielte Vergütung nicht überschreiten.
- b) Handelt es sich bei der Vergütung für die Programmpflege um einen nachgewiesenen Listenpreis und ist nicht eine Regelung nach Buchstabe a vereinbart, so wird bei einer Erhöhung der Listenpreise der Mehrbetrag entrichtet, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass die Preisliste der beim Bundesminister des Innern eingerichteten Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für die Datenverarbeitung in der Bundesverwaltung (KBSt) vorliegt, und dass er die erhöhte Vergütung als Listenpreis von anderen Auftraggebern allgemein und stetig fordert und erzielt. Eine Erhöhung der Vergütung wird frühestens 10 Monate nach Angebotsabgabe wirksam. Weitere Erhöhungen können nur gefordert werden, wenn die vorherige Vergütung jeweils mindestens 10 Monate beibehalten worden ist.

Erhöhungen sind mindestens 3 Monate vor ihrem Wirksamwerden dem Auftraggeber schriftlich anzukündigen. Geht die Ankündigung verspätet zu, wird die beabsichtigte Erhöhung nicht vor Ablauf dieser Frist, gerechnet vom Tage des Zugangs der Ankündigung beim Auftraggeber an, wirksam.

Bei einer Erhöhung kann der Auftraggeber innerhalb einer Frist von einem Kalendermonat nach Zugang der Ankündigung den Vertrag für die Pflege der Programme kündigen, die von der Erhöhung betroffen sind, wenn Vereinbarungen über die neue Vergütung nicht zustande kommen. Das Kündigungsrecht erstreckt sich auch auf die Programme, deren Nutzung dem Auftraggeber durch die Kündigung nach Satz 1 nicht mehr möglich oder für ihn wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.

Ermäßigen sich die für gleichartige Leistungen von anderen Auftraggebern allgemein und stetig geforderten Vergütungen, so gelten diese für den Auftraggeber vom Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens an.

- c) Die Vergütung für sonstige Leistungen kann 10 Monate nach Angebotsabgabe erhöht werden, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass die der Vergütung zugrunde liegenden Vergütungssätze erhöht wurden und die neuen Sätze von anderen Auftraggebern allgemein und stetig gefordert und erzielt werden. Weitere Erhöhungen können nur gefordert werden, wenn die vorherigen Preise jeweils mindestens 10 Monate beibehalten worden sind. Ermäßigen sich die für gleichartige Leistungen von anderen Auftraggebern allgemein und stetig geforderten Vergütungen, so gelten diese für den Auftraggeber vom Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens an.
4. Eine Preisänderung auf Grund einer Änderung der Umsatzsteuer ist ausgeschlossen, es sei denn, dass ein Preisvorbehalt für die Umsatzsteuer vereinbart ist. In diesem Fall kann die Umsatzsteuer mit dem am Tage des Entstehens der Steuerschuld geltenden Steuersatz (§ 13 Umsatzsteuergesetz) in Rechnung gestellt werden.

Ist der Steuersatz in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und Entstehen der Steuerschuld durch Gesetz geändert worden und sind in diesem Zusammenhang durch die Änderung anderer Steuern Minderbelastungen eingetreten, so sind diese bei der Berechnung des neuen Preises zu berücksichtigen. Wird aus Anlass der Änderung des Umsatzsteuergesetzes eine gesetzliche Regelung für die Abwicklung bestehender Verträge getroffen, so tritt an Stelle dieser vertraglichen Regelung die gesetzliche.

§ 6 Zahlungen

1. Der Auftragnehmer wird
 - a) die monatliche Vergütung vierteljährlich zum Ersten des zweiten Vierteljahresmonats,
 - b) die Vergütung nach Aufwand gemäß § 5 Nr. 1 Abs. 1 und für sonstige Leistungen nach Leistungserbringung in Rechnung stellen.
2. Der Auftraggeber wird die Rechnungen unverzüglich nach Eingang prüfen, feststellen und den Betrag zahlen.

§ 7 Verzug

1. Beginnt der Auftragnehmer schuldhaft nicht zu dem in der Leistungsbeschreibung festgelegten Zeitpunkt mit den Arbeiten zur Mängelbeseitigung, hat er für jeden

Tag, um den sich die Aufnahme dieser Arbeiten verzögert, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5/30 der monatlichen Vergütung zu zahlen.

Bei Vergütung nach Aufwand ist zur Festlegung der Vertragsstrafe der voraussichtliche Betrag der durchschnittlich auf den Monat entfallenden Vergütung zu schätzen und in der Leistungsbeschreibung zu vereinbaren. Die Vertragsstrafe beträgt 5/30 dieses Betrages.

2. Für den Fall, daß mindestens eines der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Programme, die mit den zu pflegenden Programmen zusammenwirken, wegen eines Verzugs nach Nummer 1 ebenfalls nicht wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden kann, verdoppelt sich die Vertragsstrafe.
3. Die Regelungen des § 343 BGB über die Herabsetzung der Vertragsstrafe bleiben in den vorgenannten Fällen unberührt.
4. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Auftragnehmer mit den Arbeiten zur Mängelbeseitigung in Verzug geraten sein könnte, hat er auf Anforderung auf Grund seiner Unterlagen Nachweise über Beginn und über etwaige Unterbrechungen der Arbeiten zu erbringen, soweit er ohne Verpflichtung solche Unterlagen führt oder bei Vergütung nach Aufwand solche Unterlagen führen muss.

§ 8 Gewährleistung

1. Die Gewährleistung für eine Mängelbeseitigung, für eine Programmänderung und für sonstige nach diesem Vertrag erbrachte Leistungen des Auftragnehmers endet neun Monate nach Abnahme der jeweiligen Leistung. Erklärt der Auftraggeber aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht die Abnahme, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 14 Kalendertagen nach deren Übergabe an den Auftraggeber oder mit Ablauf einer ggf. für die Abnahme vereinbarten Frist.

Tritt nach einer Mängelbeseitigung innerhalb der Gewährleistungsfrist eine auf derselben Ursache beruhende Störung auf, ist dieser Mangel vom Auftragnehmer ohne Vergütung zu beseitigen. Dies gilt entsprechend, wenn infolge der Mängelbeseitigungsarbeiten ein anderer Mangel entsteht; jedoch nicht, wenn ein bisher verborgener Mangel offenkundig wird.

Wenn im Einzelfall der Auftraggeber den Umfang der Arbeiten für eine Mängelbeseitigung beschränkt hat oder andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände es rechtfertigen, ist eine dadurch bedingte Einschränkung der Gewährleistung zu vereinbaren. Bis zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung ist die Gewährleistung auf den vom Auftragnehmer angegebenen Umfang beschränkt. Kommt die Vereinbarung nicht zustande, kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer die Mängelbeseitigungsarbeiten fortsetzt; die Vergütungsvereinbarung bleibt unberührt.

Tritt nach einer Änderung von Programmen innerhalb der Gewährleistungsfrist eine auf dieser Änderung beruhende Störung auf, ist dieser Mangel vom Auftragnehmer ohne Vergütung zu beseitigen; dies gilt jedoch nicht, wenn ein bisher verborgener Mangel offenkundig wird. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

2. Können die Programme nach Ablauf von 14 Kalendertagen oder einer in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Frist, beginnend mit dem Tag der Mängelmeldung gemäß § 4 Nr. 4, nicht wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden, zahlt der Auftragnehmer für jeden Kalendertag, an dem die Programme mehr als 12 Stunden nicht wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden konnten, 5/30 der monatlichen Vergütung als Vertragsstrafe. Weist der Auftragnehmer nach, dass er für die Mängelbeseitigung entsprechend qualifiziertes Personal in angemessenem Umfang eingesetzt hat, kann er für diesen Einzelfall eine angemessene einmalige Verlängerung dieser Frist verlangen.

Bei Vergütung nach Aufwand ist zur Festlegung der Vertragsstrafe der voraussichtliche Betrag der durchschnittlich auf den Monat entfallenden Vergütung zu schätzen und in der Leistungsbeschreibung zu vereinbaren. Die Vertragsstrafe beträgt 5/30 dieses Betrages.

3. Für den Fall, dass mindestens eines der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Programme, die mit den zu pflegenden Programmen zusammenwirken, wegen der in Nummer 2 Abs. 1 beschriebenen Umstände nach Ablauf der dort beschriebenen Frist ebenfalls nicht wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden kann, verdoppelt sich die Vertragsstrafe.
4. Die Regelungen des § 343 BGB über die Herabsetzung der Vertragsstrafe bleiben in den vorgenannten Fällen unberührt.
5. Werden Mängel an den Programmen bis zum Ablauf einer Frist von 100 Kalendertagen, beginnend mit dem Tag der Mängelmeldung gemäß § 4 Nr. 4, nicht so beseitigt, dass die Programme wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden können, kann der Auftraggeber den Vertrag, hinsichtlich der betroffenen Programme fristlos kündigen. Macht der Auftraggeber von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, entfällt seine Zahlungspflicht und der Auftragnehmer kann nach Ablauf von weiteren 60 Kalendertagen seinerseits den Vertrag kündigen.
6. Die Zahlungspflicht für die Vertragsstrafe gemäß Nummern 2, 3 und § 7 ist je Schadensfall (Mängelmeldung gemäß § 4 Nr. 4) auf 100 Kalendertage beschränkt.

§ 9 Haftung für sonstige Schäden, Versicherung

1. Die Haftung des Auftragnehmers aus Verzug und aus seiner Gewährleistungspflicht ist in den §§ 7 und 8 abschließend geregelt.
2. Im übrigen haften Auftraggeber und Auftragnehmer für von ihnen zu vertretende Schäden je Schadensereignis bei Personen- und Sachschäden bis 1 Million DM und bei anderen Schäden bis zur Höhe der 50fachen monatlichen Vergütung, bei Vergütung nach Aufwand bis zur Höhe des 300fachen des in der Leistungsbeschreibung für die Vertragsstrafe festgelegten Betrages, jedoch mindestens bis 25.000 DM und höchstens bis 75.000 DM; bei einem Verstoß des Auftragnehmers gegen eine Datenschutzvorschrift oder eine Sicherheitsvereinbarung haftet er bis zu dem Betrag, den der Auftraggeber auf Grund des Verstoßes an Dritte zu zahlen hat, höchstens bis 250.000 DM.

Der Auftragnehmer haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, wenn er deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Auftraggeber si-

chergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

3. Der Auftraggeber kann den Nachweis verlangen, dass die Risiken des Auftragnehmers aus Nummer 2 bei einem im Bereich der Europäischen Gemeinschaften zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer abgedeckt sind.

§10 Behinderung und Unterbrechung der Leistungen

1. Soweit der Auftragnehmer seine vertraglichen Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr oder anderer für den Auftragnehmer unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, treten für ihn keine nachteiligen Rechtsfolgen ein. Das gilt nicht, wenn die Behinderung oder Unterbrechung durch einen Arbeitskampf verursacht wird, den der Auftragnehmer durch rechtswidrige Handlungen verschuldet hat.
2. Sieht sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der übernommenen Leistungen behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Sobald zu übersehen ist, zu welchem Zeitpunkt die Leistung wieder aufgenommen werden kann, ist dies dem Auftraggeber mitzuteilen.
3. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Leistungen ohne besondere Aufforderung unverzüglich wieder aufzunehmen.
4. Die Nummern 1 bis 3 gelten entsprechend für die vertraglichen Leistungen des Auftraggebers.

§ 11 Geheimhaltung, Sicherheit

1. Der Auftragnehmer hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen vertraulich zu behandeln; im übrigen bleibt der Erfahrungsaustausch zwischen den öffentlichen Auftraggebern unberührt.

Nicht unter die vorstehenden Verpflichtungen der Vertragsparteien fallen nicht geschützte Ideen, Konzeptionen, Erfahrungen und sonstige Techniken, die sich aus Anlass der Vertragserfüllung ergeben und sich ausschließlich auf die Datenverarbeitung beziehen, sowie andere Kenntnisse und Informationen, die offenkundig sind.

Der Auftragnehmer hat alle ihm im Zusammenhang mit der Pflege zur Kenntnis gelangenden Unterlagen, die vom Auftraggeber als schutzbedürftig bezeichnet sind, gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber diese Unterlagen einschließlich evtl. Kopien spätestens mit der Übergabe der jeweiligen Pflegeleistung herauszugeben.

2. Über die Verpflichtungen der Nummer 1 hinaus können Sicherheitsvereinbarungen in der Leistungsbeschreibung oder in einem gesonderten Vertrag getroffen werden.
3. Der Auftraggeber kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn der Auftragnehmer seiner Pflicht nach Nummer 1 Abs. 1 innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder vom Auftragnehmer Datenschutzvorschriften oder Sicherheitsvereinbarungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt werden.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Der Erfüllungsort wird in der Leistungsbeschreibung angegeben.
2. Für Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk diejenige Stelle des Auftraggebers ihren Sitz hat, die für die Prozessvertretung zuständig ist; der Gerichtsstand wird in der Leistungsbeschreibung angegeben.

§13 Schriftform

Der Vertrag, seine Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; Ergänzungen und Änderungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. ◀

Anhang

zu den Besonderen Vertragsbedingungen für die Pflege von DV-Programmen

Begriffsbestimmungen

einiger in den Besonderen Vertragsbedingungen für die Pflege von DV-Programmen verwendeten Begriffe

Anlage	Zentraleinheit(en) einschließlich angeschlossener und zugeordneter Geräte
Geräte	Zentraleinheit oder die an die Zentraleinheit unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen oder der Anlage zugeordneten Maschinen
Grundsoftware	Programme (einschließlich festverdrahteter Programme), die zum Betrieb einer festgelegten Anlagenkonfiguration Voraussetzung sind, insbesondere die zur Steuerung, Überwachung, Wartung und Diagnose der einzelnen Systemelemente (Zentraleinheit, Arbeitsspeicher, Anschlussgeräte) sowie die zur Verwaltung und Kontrolle der Programmabläufe erforderlichen Organisationsprogramme eines Betriebssystems.
Mängelbeseitigung	Umfasst neben der endgültigen Beseitigung des Mangels auch die Diagnose und ggf. eine behelfsmäßige Lösung (temporäre Fehlerkorrektur)
Programme	Eine zur Lösung einer Aufgabe vollständige, in beliebiger Sprache abgefasste Arbeitsvorschrift, die im gegebenen Zusammenhang wie auch im Sinne der benutzten Sprache abgeschlossen ist, zusammen mit allen erforderlichen Absprachen über darin auftretende Sprachelemente einschließlich Daten (entsprechend DIN 44 300 Nr. 40)
Wirtschaftlich nicht sinnvolle Nutzung	Das Programm wird nicht genutzt, weil und solange es in einer für den Auftraggeber unzumutbaren Weise von den Vereinbarungen in der Leistungsbeschreibung abweicht, so daß für den Auftraggeber unaufschiebbare Arbeiten nicht erbracht werden können.

